



Grama Schwaighofer Vondrak Rechtsanwalte GmbH, Wien

November 2016,
Freirume Fokusraum

Beyond solutions

GSV stellt sich vor



- Grama Schwaighofer Vondrak Rechtsanwälte GmbH ("GSV") ist eine junge, internationale Wirtschaftskanzlei und wurde im Jahre 2011 als Spin-off einer weltweit tätigen Großkanzlei gegründet.
- Unser Team: 6 Partner, 3 Rechtsanwälte, 4 Rechtsanwaltsanwärter, 4 studentische Mitarbeiter.
- Über Lösungen hinausgehend: Rechtsberatung bedeutet für uns, zuverlässige rechtliche Lösungen auf höchstem Niveau zu finden. Darüber hinaus sind für uns ein tiefgreifendes Verständnis des Geschäftsmodells des Kunden, dessen Strategien und Taktiken im konkreten Fall fundamental für den Erfolg unserer Kunden.
- Die Struktur unserer Kanzlei ermöglicht uns einen raschen, effizienten und individuellen Service für unsere Klienten. Als kleine dynamische Einheit können wir flexible Honorargestaltungen anbieten und dem Kunden deutliche Kosteneinsparungen ermöglichen.
- GSV wurde 2013 im FORMAT Rechtsanwalts- Ranking zur besten Newcomer Kanzlei in Österreich gekürt.
- Alle drei Gründungspartner *Bernd Grama*, *Andreas Schwaighofer* und *Philip Vondrak* werden in den Anwaltsrankings von JUVE und Legal 500 in den Kategorien Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Steuerrecht empfohlen.
- Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website www.gsv.at.

GSV stellt sich vor



Die Elite im Gesellschaftsrecht

Hanns Hügel	bpv Hügel
J. Reich-Rohrwig	CMS
Stefan Frotz	Schönherr
Christoph Szep	Haslinger Nagele
Andreas Hable	Binder Grösswang
Hellwig Torggler	Torggler & Partner
Claus Staringer	Freshfields
Bernd Grama	GSV
Jörg Zehetner	KWR
Mark Kletter	Hausmaninger Kletter

Die Top-Experten im Steuerrecht

Hanns Hügel	bpv Hügel
Claus Staringer	Freshfields
Nikolaus Arnold	Arnold
Paul Doralt	Dorda Brugger Jordis
Gerold Wietrzyk	KWR
Niklas Schmidt	Wolf Theiss
Michael Sedlaczek	Freshfields
Franz Althuber	DLA Piper
Philip Vondrak	GSV
Robert Briem	Dr. Robert Briem

Die Elite im Immobilienrecht

Georg Karasek	KWR
Michael Hecht	Fellner Wratzfeld
Stefan Artner	Dorda Brugger Jordis
Christian Marth	PHHV
Michael Hule	Hule Bachmayr Nordberg
Alric Ofenheimer	Eisenberger & Herzog
Wilfried Seist	Doralt Seist Csoklich
Michael Lagler	Schönherr
A. Schwaighofer	GSV
Alfred Nemetschke	Nemetschke Huber Kolosens

(Format 2013)

Die erfolgreichsten Kanzlei-Neugründungen

Grama Schwaighofer Vondrak	Wien
Salomonowitz Horak	Wien, Innsbruck
Jank Weiler	Wien
Northcote	Wien
Rautner Huber	Wien

Beratungsleistungen von GSV



- GSV ist überzeugt, dass die Spezialisierung auf einzelne Rechtsbereiche der modernen Wirtschaft nicht mehr gerecht wird. Für den Mandanten ist es entscheidend, einen Ansprechpartner zu haben, der sein Geschäftsmodell versteht, und die rechtlichen Anforderungen daraus ableiten, verstehen und lösen kann.
- Das GSV Team deckt sämtliche Kernbereiche des Wirtschaftsrechts ab (siehe nächste Folie).
- GSV spezialisiert sich aber nicht primär auf Fachgebiete, sondern auf Mandanten und Branchen und fungiert je nach Unternehmensgröße auch als „externe Rechtsabteilung“.
- GSV ist eine dynamische Einheit und kompetenter Problemlöser mit starken Wurzeln in Wien bzw. in Österreich sowie selektiven Tätigkeiten im Ausland.
- Unser Team aus 9 Rechtsanwälten und 8 juristischen Mitarbeitern sowie unsere Kooperation mit internationalen Partnerkanzleien erlauben uns, auch grenzüberschreitende Transaktionen professionell und effizient zu betreuen.
- Gleichzeitig ermöglicht unsere mittlere Größe und Unabhängigkeit kompetitive und flexible Honorarangebote aufgrund geringer Overhead-Kosten (bspw. Caps; rabattierte Stundensätze; volumensbasierte Discount-Regelungen etc.)

Beratungsleistungen von GSV



GRAMA SCHWAIGHOFER VONDRAK
Bewertung: Die junge Kanzlei zählt derzeit zu den dynamischsten Einheiten am Markt.
JUVE Sept/Okt 2013



GRAMA SCHWAIGHOFER VONDRAK
Bewertung: Nur 3 Jahre nach ihrer Gründung hat sich die im Gesellschaftsrecht/M&A geschätzte Kanzlei im Markt etabliert.
JUVE Sept/Okt 2014

GSV Team „Freiräume Fokusraum“, 22.11.2016



Mag. Philip Vondrak
Partner
E: philip.vondrak@gsv.at

Beratungsschwerpunkte

- *Steuerrecht*
- *Gesellschaftsrecht*
- *Vertragsrecht*
- *Privatstiftungsrecht*

- Tätigkeit für die Boston Consulting Group 2000
- Steuerberatung bei Arthur Andersen und Deloitte 2001-2005
- Zugelassener Steuerberater in Österreich seit 2005
- Zugelassener Rechtsanwalt in Österreich seit 2008
- Mitherausgeber der Rubrik Steuerrecht der Zeitschrift Ecolex seit 2011



Dr. Maria-Luise Fellner
Rechtsanwältin
E: maria-luise.fellner@gsv.at

Beratungsschwerpunkte

- *Vertrags- und Zivilrecht*
- *Gesellschaftsrecht*
- *Bankrecht*
- *IP & IT Recht*

- Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Europäisches Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht, Wien (2002 – 2003)
- Internship, Office of Legal Affairs, UNO, New York (2005)
- RA, Freshfields Bruckhaus Deringer, Wien und Hong Kong (2007-2011)
- Zugelassene Rechtsanwältin in Österreich (2011)
- Senior Lawyer, Legal & Compliance, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (2011-2014)
- RA bei GSV, seit September 2014



Mag. Monika Schwaighofer
Rechtsanwältin
E: monika.schwaighofer@gsv.at

Beratungsschwerpunkte

- *Arbeitsrecht*
- *Prozessrecht*
- *Handelsrecht*

- Gerichtsjahr in Wien 1997-1998
- Personalleitung internationaler Speditionskonzern 1998-1999
- Senior Associate bei einer internationalen Rechtsanwaltskanzlei in Wien 2002-2014
- Seit 2011 Rechtsanwältin bei GSV-Rechtsanwälte
- Lektorin für Arbeitsrecht

Erster Kontakt zur Selbstorganisation



- § GSV hat 2016 Holakratie in einem jungen Unternehmen gemeinsam mit den Gründern implementiert.
- § Unser „USP“:
 - § Wir haben offenes Ohr und vermeiden den „Geht nicht“-Reflex.
 - § *„Geht nicht, gibt's nicht“* – ist zu weitgehend und nicht im Interesse des Auftraggebers!

Was erwartet Sie?



- § Case Study Holakratie (Herausforderungen aus unserer Praxis)
 - § Organisationsform
 - § Sozialversicherungsrecht
- § Einzelne ausgewählte Aspekte / mögliche Pitfalls bei Selbstorganisation
 - § Arbeitsrecht
 - § Haftung der Geschäftsführung
- § Aber: Selbstorganisation hat viele Gesichter – daher auch rechtlich keine „one size fits all“ Antworten möglich
 - § Neueinführung „from scratch“ vs. Umstellung? Betriebsrat?
 - § Unternehmen im Fremdeigentum? Gesellschaftsform?
 - à Einzelfallbetrachtung unabdingbar!

Case Study Holakratie – Alle herrschen



- § Unternehmen unterwirft sich der Verfassung
- § Organisation in Kreise statt Hierarchie
- § Kreise sind durch lead-links und rep-links miteinander verbunden
- § Organisation im Fluss statt starre Strukturen
- § Dynamische Prozesse statt Kontrolle
- § Positionen in der Hierarchie weichen Rollen und Verantwortlichkeiten
- § Konsentverfahren (Einwände gegen Vorschläge nur eingeschränkt zulässig)
- § Wille der Organisation soll entdeckt werden

Case Study: Herausforderungen



- § Rechtsform
- § Schaffung einer weisungsfreien Struktur (bis auf Eigentümerebene)
- § Holakratische Entscheidung vs rechtliche Beschlussfassung
- § sozialversicherungsrechtliche Einordnung

Herausforderung 1: Rechtsform



- § Kapitalgesellschaften
 - § Aktiengesellschaft (AG)
 - § Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- § Personengesellschaften:
 - § Kommanditgesellschaft (KG, GmbH & Co KG)
 - § Offene Gesellschaft (OG)
- § Einzelunternehmen
- § stille Gesellschaft
- § Verein (ideeller Zweck)
- § Genossenschaft
- § Privatstiftung (keine Gewerbe)
- § ausländische Rechtsform (?)

Herausforderung 1: Rechtsform – AG & GmbH



- § Kapitalgesellschaften: Vermögen steht im Vordergrund (rein kapitalistische Gesellschafter)
- § Aktiengesellschaft (AG)
 - § teuer (doppelte Buchhaltung, WP, Aufsichtsrat)
 - § corporate governance (Mindestkompetenzen für AR und HV)
- § Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - § doppelte Buchhaltung, aber kein WP
 - § Kein AR
 - § Notariatsakt für Gesellschafterwechsel
 - § Gesellschafterrechte gut gestaltbar

Herausforderung 1: Rechtsform – OG & KG



- § Personengesellschaften (Gesellschafter stehen im Vordergrund)
- § Offene Gesellschaft (OG)
 - § Klassische Partnerschaft mit persönlicher Haftung
 - § Formfreier Wechsel des Gesellschafters möglich (aber notarielle Beglaubigung des FB-Antrags)
 - § Weitgehende Vertragsfreiheit hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages
- § Kommanditgesellschaft (KG)
 - § = OG mit haftende und nicht haftende Gesellschafter
- § GmbH & Co KG
 - § Kommanditgesellschaft
 - § tw Vorschriften des GmbH-Gesetzes anwendbar (zB Gläubigerschutz)

Herausforderung 1: Rechtsform – Genossenschaft



- § Leitender Gedanke „*Selbsthilfe und Selbstverwaltung*“
- § Generalversammlung kann Weisungen erteilen
- § aber:
 - § reine Förderungs- und Unterstützungsfunktion für die Genossen
 - § Kredit-, Einkauf-, Verkaufs-, Konsum-, Verwertungs-, Nutzungs-, Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften
 - § nicht primär auf Gewinnerzielung gerichtet
 - § klare corporate governance
 - § Revisor

Herausforderung 2: Weisungsfreiheit



- § Einflussmöglichkeit der Eigentümer kaum ausschließbar
 - § alle Beteiligten werden Gesellschafter
 - § Syndikatsvertrag bindet daran holakratische Entscheidungen umzusetzen
 - § Mehrheitsprinzip statt Einstimmigkeit wenn notwendig
 - § Befristung der Anfechtungsmöglichkeit
- § Geschäftsführung durch Geschäftsführer (vs Vertretung nach außen)
 - § alle Beteiligten werden Geschäftsführer

Herausforderung 3: Sozialversicherung



- § Auch Kommanditist kann ASVG sv-pflichtig sein;
- § Gesellschafter nicht Angestellter;
- § eigene Betriebsmittel;
- § Weisungsrecht (stille Autorität);
- § Vertretungsmöglichkeit;
- § regelmäßige Zahlungen;
- § Anzahl der Auftraggeber (Wettbewerbsverbot);
- § Art der Tätigkeit (einfach vs komplex);

kein Problem der Selbstorganisation!

Herausforderung 3: Sozialversicherung



Sozialpartnereinigung September 2016 - Rechtssicherheit für Selbständige/**Gesetzwerdung bleibt abzuwarten!**

- § Vorabprüfung bei Neuanmeldungen
- § Tätigkeit wird mittels Fragebogen konkretisiert
- § SVA und GKK stellen gemeinsam fest, welche Tätigkeit vorliegt
- § Dann Bindung der GKK bei einer GPLA Prüfung
- § Übergangsregelungen für bereits bestehende Unternehmen
- § SVA überweist die entrichteten Beiträge an die GKK, Anrechnung auf die Nachzahlungen

Mögliche Themen: Arbeitsrecht?



Dienstvertrag, Einstufung etc.

- § Tätigkeit
- § Änderung der Organisation – Änderung der Tätigkeit:
Versetzung?
- § Einstufung im Kollektivvertrag – mehr Verantwortung =
leitende Funktion?

Flexible Arbeitszeit

AZG

Anwendbarer Kollektivvertrag

§ Gleitzeit

§ Durchrechenbare Arbeitszeit

§ Teilzeit

§ Viertage-Woche

.....

Mögliche Themen: Arbeitsrecht?



Weisungsfreie Arbeitnehmer?

Arbeitnehmer werden auch im Rahmen der Selbstorganisation nicht komplett weisungsfrei. Vielmehr fallen fachliche und disziplinarische Weisungen auseinander – z.B. Scrum –BV von T-Mobile Deutschland:

§ 7

- *In Vertretungs- und Urlaubsfällen ist eine Absprache zwischen den Mitgliedern des agilen Teams untereinander sowie mit den disziplinarischen Führungskräften erforderlich).*

§ 5 Führungskräfte

- *... Die fachliche Steuerung der Mitarbeiter erfolgt im agilen Team.*

Betriebsrat errichtet?

- § Änderung der Arbeits- und Betriebsorganisation?
- § Einführung neuer Arbeitsmethoden?
- § Einführung von Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung?
- § Versetzung?

Zurechnung von Fehlverhalten der Teams?

- § Fürsorgepflicht
- § Diskriminierung bei Team-Entscheidungen

Mögliche Themen: Haftung?



§ Zivilrechtlich

§ Schadenersatzpflicht

§ GF / Gesellschafter / Mitarbeiter?

§ Strafrechtlich

§ Haft- & Geldstrafen

§ Individuum und Unternehmen

§ Verwaltungsstrafrechtlich

§ Haft- & Geldstrafen

§ idR vertretungsbefugte Person / verantwortlicher Beauftragter

Mögliche Themen: Haftung?



- § Zivilrechtlich (Schadenersatzpflicht)
 - § Innenhaftung / Außenhaftung
 - § Objektiver Sorgfaltsmaßstab
 - § Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes; Business Judgement Rule als Safe Harbour bei Ermessensentscheidungen
 - § Verpflichtung zur Einrichtung eines unternehmensadäquaten Rechnungswesen und „IKS“
 - § Ressortverteilung zulässig, aber nicht geeignet, den GF von Erfüllung der Kernaufgaben zu entlasten; Überwachungspflicht!
 - § Haftung nicht nur für eigenes Verhalten

Mögliche Themen: Haftung?



- § Sonstige Haftung des GF, insb. BAO, ASVG, IO, URG
- § Durchgriffshaftung der Gesellschafter (ggü. Dritten)?
 - § Nur in Ausnahmefällen (außer: Komplementär)
- § Haftung von Mitarbeitern?
 - § idR Erleichterungen durch DHG (aber: DHG ist für GF nicht anwendbar)
- § Haftung als sog. faktischer GF?
 - § Jemand, der nach dem Gesamterscheinungsbild im Innen- und im Außenverhältnis die Gesellschaft tatsächlich leitet

Mögliche Themen: Haftung?



- § Strafrechtlich (Haft- & Geldstrafen)
- § Strafbarkeit von Individuum und Unternehmen nebeneinander (VbVG)
 - § Für GF insb. §§ 153 (Untreue), 153c (Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung), 159 (Grob Fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen), Bilanzdelikte (§ 163a)
- § Strafbarkeit des Unternehmens – Anknüpfungspunkte:
 - § Tat zu Gunsten des Unternehmens oder Pflichten verletzt, die das Unternehmen treffen
 - § Tat eines Entscheidungsträgers
 - § Tat eines Mitarbeiters(& Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert, dass Entscheidungsträger wesentliche Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben)

Mögliche Themen: Haftung?



- § Verwaltungsstrafrechtlich (Haft- & Geldstrafen)
- § Verantwortung idR bei vertretungsbefugten Organen
- § Verschulden vorausgesetzt, Fahrlässigkeit wird aber vermutet
 - § D.h.: GF muss glaubhaft machen, dass ihn an der Übertretung kein Verschulden trifft
- § Rsp fordert Nachweis eines wirksamen Kontrollsystems
 - § Insb . muss darauf geachtet werden, dass Weisungen bis zur untersten Hierarchieebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden
- § Interne Ressortverteilung der GF schützt nicht vor Verantwortlichkeit – Kontrollpflicht!

Mögliche Themen: Haftung?



- § Wechsel der Verantwortung durch Bestellung eines „Verantwortlichen Beauftragten“
 - § GF haftet dann nur, wenn er Verwaltungsübertretung vorsätzlich nicht verhindert, angestiftet, vorsätzlich erleichtert hat
- § Voraussetzungen
 - § idR konkrete Vereinbarung (räumlich, sachlich und zeitlich)
 - § Nachweisliche Zustimmung zur Bestellung
 - § Entsprechende Anordnungsbefugnis für den Verantwortungsbereich
- § Solidarische Haftung des Verbands für Geldstrafen
- § Ersatz der Strafe durch Verband?
 - § Vorabvereinbarungen sittenwidrig, daher nicht durchsetzbar
 - § Ersatz im Nachhinein? Sachgerechte Prüfung im Einzelfall, entsprechende Dokumentation

Kontakt



GRAMA
SCHWAIGHOFER
VONDRAK
Rechtsanwälte GmbH

Schottengasse 4
A – 1010 Wien

T: +43 1 890 65 00

F: +43 1 890 65 00 – 10

E: office@gsv.at